

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 236/11 B

L 29 AS 565/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 82 AS 10412/10 WA (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt F beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde vor allem auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Eine solcher Verfahrensmangel ist jedoch dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen.
- 4 Der Kläger rügt als ersten Verfahrensmangel eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG, weil das LSG ohne mündliche Verhandlung und durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG entschieden habe. In seiner - des Klägers - Stellungnahme auf das Anhörungsschreiben des LSG habe er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und daher darauf vertraut, dass er noch Gelegenheit zur persönlichen Äußerung erhalte.
- 5 Aus diesem geschilderten Verfahrensablauf ergibt sich jedoch keine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör, weil ein Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG aufgrund seiner gesetzlichen Konstruktion immer ohne mündliche Verhandlung ergeht und die Stellungnahme eines Beteiligten auf das Anhörungsschreiben des LSG nach § 153 Abs 4 SGG ohne die Darlegung weiterer Umstände keinen Anspruch des Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung begründet, auf den er vertrauen kann. Dass das LSG die Voraussetzungen für einen Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG nicht beachtet habe, hat der Kläger nicht gerügt.
- 6 Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG mangelt es an der Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass der vor dem LSG nicht anwaltlich vertretene Kläger in seinen Schreiben an das LSG einen solchen Beweisantrag nicht zu formulieren brauchte (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5), mangelt es zumindest an der nun im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde notwendigen Formulierung eines Beweisantrags,



der dem laienhaften Vorbringen vor dem LSG entspricht, den Anforderungen an einen Beweisantrag im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) genügt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) und dem das LSG - wenn es das laienhafte Vorbringen der Person richtig gewürdigt hätte - gefolgt wäre bzw, da es dies nicht getan hat, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*P. Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG, SGB 2007, 328, 331*).

- 7 Ein solcher Beweisantrag ist den Darlegungen des Klägers in der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die Aussage "ein Sachverständigengutachten zur Kompatibilität und Unerlässlichkeit der Computer gerade im Filmgeschäft und im Verlagswesen sowie zur Tragfähigkeit der Tätigkeit einzuholen", lässt weder ein klar bezeichnetes Beweisthema noch eine Konkretisierung des Sachverständigengutachtens nach dem Wissensgebiet des Sachverständigen erkennen.
- 8 Hinsichtlich der abschließend erhobenen Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache mangelt es an den für eine solche Rüge nach § 160 Abs 2 Nr 1, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG notwendigen Darlegungen schon im Ansatz.
- 9 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)